



Wo der Süden am schönsten ist.

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

## Landratsamt Ravensburg

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG, Max-Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen beantragt die Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen im Waldgebiet „Wagenhart“ nördlich von Hoßkirch auf den Flurstücken 866 (Gemarkung Hoßkirch), 867 (Gemarkung Hoßkirch) und 426/11 (Gemarkung Hüttenreute). Bei den Anlagen handelt es sich um Anlagen des Typs Siemens Gamesa 170 mit einer Nennleistung von 6,6 MW, einer Nabenhöhe von 170 m und einem Rotordurchmesser von 165 m (Gesamthöhe 250 m). Durch die Lage der 6 Anlagen im Wald werden sowohl dauerhafte als auch befristete Waldumwandlungen nötig. Dauerhaft müssen 4,4 ha gerodet werden und befristet 2,8 ha.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 4 und § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Durch das Regierungspräsidium Tübingen wurde das Landratsamt mit der Aufgabe betraut, die UVP Vorprüfung sowohl für die Waldumwandlung am Anlagenstandort als auch die Waldumwandlung auf den externen Flächen durchzuführen.

Da dieses Vorhaben sowohl über die Anzahl der Anlagen (Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG) als auch über die Waldrodung (Ziffer 17.2.2) in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben („Rodung von Wald“ und „Errichtung und Betrieb einer Windfarm“) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass sich weder Naturschutzgebiete noch Natura 2000 Gebiete in unmittelbarer Nähe befinden. Geschützte Biotope sind vorhanden, jedoch außerhalb des unmittelba-

ren Eingriffsbereichs. Die Anlagen liegen im Wasserschutzgebiet (Zone III B), allerdings wird keine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung erwartet.

Die 6 Anlagen haben keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter. Es sind zwar Kulturdenkmale in der Umgebung vorhanden, aber es besteht meist keine Blickbeziehung oder es liegt kein Denkmal mit Umgebungsschutz vor. Nur bei einem Kloster besteht eine Blickbeziehung, die allerdings als nicht störend beurteilt wird.

Nachteilige Umweltauswirkungen liegen in Bezug auf die Schutzgüter Fläche (u.a. Rodung), Boden (u.a. Fundamente), Tiere (u.a. windkraftempfindliche Tiere während der Nutzung), Pflanzen (u.a. Rodung), Landschaft (Sichtbarkeit der hohen Anlagen), biologische Vielfalt (u.a. Rodung, Nutzung), Klima (u.a. Rodung) und Mensch (u.a. akustische und optische Störungen) vor. Die Eingriffe können durch die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Die Eingriffe ins Landschaftsbild werden über eine Geldzahlung (für die Herstellung von Kompensationsmaßnahmen) ausgeglichen.

So werden beispielsweise für die Rodungen Ersatzaufforstungen gemacht, zum Schutz der Tiere werden Ablenkflächen angelegt und bei zwei Anlagen werden Antikollisionssysteme installiert. Der Abstand der einzelnen Anlagen zu den Wohnhäusern beträgt jeweils mehr als 1000 m. Für manche Anlagen ist ein schallreduzierter Betrieb in der Nachtzeit vorgesehen.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg - Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 17.06.2022  
(Datum der Veröffentlichung)

Harald Sievers, Landrat